



Ausarbeitung

Der Ankauf von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank
Vereinbarkeit mit den Art. 123, 127 AEUV, Art. 18 ESZB-Satzung /
Immunitätsfragen

Der Ankauf von Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank

Vereinbarkeit mit den Art. 123, 127 AEUV, Art. 18 ESZB-Satzung / Immunitätsfragen

Aktenzeichen: WD 11 – 3000 – 28/11
Abschluss der Arbeit: 23. März 2011
Fachbereich: WD 11: Europa

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB mit Art. 123 AEUV	4
2.1.	Norminhalt	4
2.2.	Reichweite des Verbots	5
2.2.1.	Verbot des direkten Zentralbankkredits	5
2.2.2.	Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln	6
2.3.	Die Vorgehensweise der EZB	6
2.3.1.	Zulässigkeit des mittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln am Sekundärmarkt	6
2.3.2.	Intervention der Europäischen Zentralbank als mittelbarer Erwerb	7
2.3.3.	Ausschluss einer Umgehungsabsicht	7
2.4.	Ergebnis	8
3.	Vereinbarkeit mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken	8
3.1.	Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen mit Art. 18 EZB-Satzung	8
3.2.	Ergebnis	10
4.	Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB mit Art. 127 AEUV	10
4.1.	Wesentlicher Norminhalt des Art. 127 AEUV	10
4.2.	Der Staatsanleihekauf der EZB im Zusammenhang mit Art. 127 AEUV	11
4.3.	Meinungsstand	11
5.	Die Immunität der EZB und des EZB-Direktoriums	12
5.1.	Immunität der EZB	12
5.2.	Immunität des EZB-Direktoriums	13
5.3.	Aufhebung der Immunität	14
6.	Das Ergreifen von Maßnahmen bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten nationaler Behörden gegenüber der EZB	15
6.1.	Zwangmaßnahmen	15
6.2.	Richterliche Kontrolle	15

1. Einleitung

Der **Erwerb von Staatsanleihen**¹ bildet neben Zinssenkungen und den erweiterten Maßnahmen zur Unterstützung der Kreditvergabe den **dritten Baustein** der in **Reaktion auf die Finanzkrise** von der Europäischen Zentralbank (EZB) getroffenen Maßnahmen.² Ausgangspunkt für den Ankauf der Anleihen war das am 10. Mai 2010 vom Rat der EZB beschlossene „**Programm für die Wertpapiermärkte**“.³ Die EZB verfolgt hiermit das Ziel, den starken Spannungen insbesondere an den Märkten für Staatsanleihen entgegenzuwirken und die Durchführbarkeit der auf mittelfristige Preisstabilität gerichteten Geldpolitik zu sichern.

Bis zum Ende des Jahres 2010 hat die EZB **Staatsanleihen** im Gesamtwert von 73,5 Milliarden Euro durch entsprechende Ankäufe am Sekundärmarkt erworben.⁴ Die aufgekauften Staatsanleihen sind primär Staatstitel der angeschlagenen **PIIGS-Staaten** (Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien).

2. Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB mit Art. 123 AEUV⁵

2.1. Norminhalt

Nach der Verbotsnorm des Art. 123 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist es weder der EZB noch den nationalen Zentralbanken gestattet, der Europäischen Union (EU) oder den Mitgliedstaaten *direkte* Kredite zu gewähren oder deren Schuldtitel *unmittelbar* zu erwerben (monetäre Haushaltsfinanzierung). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass sich die EU oder die Mitgliedstaaten nicht über die EZB oder die jeweilige nationale Zentralbank zu deren – im Vergleich zu den Kapitalmärkten günstigeren – Bedingungen refinanzieren können, sondern stattdessen ihren Kapitalbedarf unter den geltenden Bedingungen der Finanzmärkte decken. Die Möglichkeit eines Mitgliedstaates, sich unter Umgehung der Kapitalmärkte, bei einer Zentralbank – der EZB oder der nationalen Zentralbank – zu refinanzieren, könnte sich andernfalls inflationsfördernd auswirken. Wäre z. B. die EZB vertraglich verpflichtet, den Mit-

1 Staatsanleihen sind von Bund, Ländern oder fremden Staaten ausgegebene Schuldverschreibungen, Definition entnommen aus Gabler, Wirtschaftslexikon, online abrufbar unter <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5000/staatsanleihe-v6.html>) (Stand 23.3.11).

2 EZB-Monatsbericht Oktober 2010, S. 63 ff, online abrufbar unter http://www.bundesbank.de/download/ezb/monatsberichte/2010/201010.mb_ezb_final.pdf (Stand 23.3.11).

3 Siehe Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 14. Mai 2010 zur Einführung eines Programms für die Wertpapiermärkte, EZB/2010/5, ABLEU 2010 Nr. L 124, S.8, online abrufbar unter http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/l_12420100520de00080009.pdf (Stand: 23.3.11). Art. 1 des Beschlusses EZB/2010/5 lautet: „Gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses können die Zentralbanken des Eurosystems a) zulässige **börsengängige Schuldtitel**, die **von Zentralstaaten oder öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten**, deren Währung der Euro ist, begeben werden, **auf dem Sekundärmarkt ankaufen** [...]“

4 Meyer, Dirk, Unabhängigkeit und Legitimität der EZB im Rahmen der Staatsschuldenkrise, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, S. 128.

5 Die Ausführungen zu Art. 123 AEUV entstammen zu wesentlichen Teilen dem Sachstand WD 11 – 3000 – 120/10, Maßnahmen der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung der Spannungen an den Finanzmärkte, von Olaf Zehnpfund, M.A. / Lena Sinn vom 19. Mai 2010.

gliedstaaten und Organen der EU unbegrenzt Kredite zu gewähren, geriete diese Geldmengenkomponekte aus ihrem Kontrollbereich.⁶ Über die Höhe der monetären Basis würde die mitgliedstaatliche Budgetgestaltung entscheiden.

Durch das Verbot der monetären Finanzierung durch die Zentralbanken wird der öffentliche Sektor zu einer Kreditfinanzierung an den Kapitalmärkten gezwungen. Unsolide Haushaltsführung wird dort mit Zinsaufschlägen quittiert.⁷ Das Verbot gemäß Art. 123 AEUV soll damit die Bemühungen um eine solide Haushaltspolitik fördern.

2.2. Reichweite des Verbots

Das Verbot bezieht sich auf zwei Aspekte: die **direkten Zentralbankkredite** und der **unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln** durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Art. 123 AEUV werden durch die Verordnung (EG) Nr. 3603/93⁸ (Verordnung 3603/93) inhaltlich konkretisiert.

2.2.1. Verbot des direkten Zentralbankkredits

Art. 123 Abs. 1 Alt. 1 AEUV verbietet Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten bei der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten für die dort genannten Schuldner des öffentlichen Sektors. Das Verbot richtet sich an Gläubiger und Schuldner gleichermaßen.⁹ Eine Ausnahme gilt nach Art. 123 Abs. 2 AEUV nur für die Kreditinstitute im öffentlichen Eigentum. Diese sollen bei der Bereitstellung von Zentralbankkrediten wie private Kreditinstitute behandelt werden.

Definiert wird eine „Überziehungsfazilität“ als „jede Bereitstellung von Mitteln zugunsten des öffentlichen Sektors, deren Verbuchung einen Negativsaldo ergibt oder ergeben könnte“ (Art. 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung 3603/93).

Als „andere Kreditfazilität“ wird grundsätzlich jede andere bestehende Forderung, „jede Finanzierung von Verbindlichkeiten des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten“ und „jede Transaktion mit dem öffentlichen Sektor, die zu einer Forderung an diesen führt oder führen könnte“ bezeichnet (Art. 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung 3603/93).

6 Vgl. Gaitanides, Charlotte, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Tübingen 2005, S. 98; Kempen, Bernhard, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/EGV, 1. Auflage 2003, Art. 101 EGV Rn. 1.

7 Häde, Ulrich, in: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl., 2002, Art. 101 EGV, Rn. 5.

8 VO (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Art. 104 und 104b Abs. 1 des Vertrages vorgesehenen Verbote, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R3603:DE:HTML> (23.3.11). Der Wechsel der Rechtsgrundlage von Art. 101 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) zu Art. 123 AEUV hat nicht zur Unwirksamkeit der Verordnung 3603/93 geführt. Sie hat vielmehr auch Relevanz für die Auslegung des Art. 123 AEUV.

9 Kempen, Bernhard, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/EGV, 1. Auflage 2003, Art. 101 EGV Rn. 2.

2.2.2. Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln

Nach Art. 123 Abs. 1 Alt. 2 AEUV ist auch der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln der in der Vorschrift genannten öffentlichen Stellen durch die Zentralbanken untersagt, d. h. der Kauf staatlicher Wertpapiere direkt vom Emittenten am sog. Primärmarkt.¹⁰ Diese Regelung macht deutlich, dass jede Form der Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch die EZB und die nationalen Zentralbanken ausgeschlossen sein soll.¹¹ Würde die EZB direkt Schuldverschreibungen von den Mitgliedstaaten übernehmen, käme dies einer direkten Kreditgewährung gleich.¹²

2.3. Die Vorgehensweise der EZB

Die zu den von der EZB beschlossenen Maßnahmen gehörende Intervention an den Märkten für öffentliche und private Schuldverschreibungen im Euro-Währungsgebiet durch den Ankauf von Staatsanleihen von Mitgliedstaaten der EU ist an der Verbotsbestimmung des Art. 123 Abs. 1 Alt. 2 AEUV zu messen. Fraglich ist, ob ein Verstoß gegen das Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln vorliegt.

2.3.1. Zulässigkeit des mittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln am Sekundärmarkt

Nach dem Wortlaut des Art. 123 Abs. 1 AEUV bezieht sich das Verbot im Hinblick auf Schuldtitel nur auf den **unmittelbaren** Erwerb. Der **mittelbare Erwerb an den Kapitalmärkten bleibt zulässig**.¹³ Danach dürfen die Zentralbanken entsprechende Titel für eigene Rechnung jederzeit auf dem **Sekundärmarkt** für Staatspapiere kaufen.¹⁴ Ziel dieser Regelung ist es, das traditionelle geldpolitische Instrument der Offenmarktpolitik zu bewahren, bei der die Zentralbankgeldmenge durch den Kauf oder Verkauf staatlicher Schuldtitel auf den Wertpapiermärkten reguliert wird.¹⁵

Darüber hinaus werden durch derartige Käufe am Sekundärmarkt weder die Flexibilität der Notenbankbilanz eingeschränkt, noch führen Sekundärmarktkäufe zu einer direkten Finanzierungs-

10 Bandilla, Rüdiger, in Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. II, München, 40. Erglfg. – Stand: Oktober 2009, Art. 101 EGV Rn. 5.

11 Gaitanides, Charlotte, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Tübingen 2005, S. 101; Häde, Ulrich, in: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl., 2002, Art. 101 EGV, Rn. 12.

12 Gaitanides, Charlotte, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Tübingen 2005, S. 101.

13 Kempen, Bernhard, in: Streinz, Rudolf, EUV/EGV, München 2003, Art. 101 EGV Rn. 5; Häde, Ulrich, in: Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag, 3. Aufl., 2007, Art. 101 EGV, Rn. 12.

14 Kerber vertritt die Auffassung, eine Unterscheidung danach, ob die EZB am Primär- oder Sekundärmarkt Staatsanleihen erwerbe, sei für eine Beurteilung nach Art. 123 AEUV unbedeutend, da deren ökonomische Wirkungen völlig äquivalent seien, vgl. Kerber, Markus, Der Verfassungsstaat ist ohne Alternative, Die Verfassungsbeschwerden gegen den Eurostabilisierungsmechanismus sowie gegen die Griechenland-Hilfe, S. 75. Eine solche Ansicht ist jedoch bereits aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts in Art. 123 AEUV *contra legem* und daher abzulehnen.

15 Gaitanides, Charlotte, Das Recht der Europäischen Zentralbank, Tübingen 2005, S. 102.

beziehung zwischen dem öffentlichen Sektor und den Zentralbanken.¹⁶ Das Verbot des Art. 123 Abs. 1 Alt. 2 AEUV erfasst somit lediglich den Ankauf staatlicher Wertpapiere am Primärmarkt.

2.3.2. Intervention der Europäischen Zentralbank als mittelbarer Erwerb

Im Rahmen der Intervention der EZB an den Märkten für öffentliche und private Schuldverschreibungen im Euro-Währungsgebiet hat die EZB Staatsanleihen nicht direkt von den öffentlichen Emittenten sondern mittelbar am Kapitalmarkt angekauft. Damit fällt dieser Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB nicht unter den Tatbestand des unmittelbaren Erwerbs; es handelt sich um einen Ankauf von Titeln auf dem Sekundärmarkt für Staatspapiere.

2.3.3. Ausschluss einer Umgehungsabsicht

Dass diese Vorgehensweise gleichwohl nicht zu einer Umgehung des Verbots gem. Art. 123 Abs. 1 AEUV führen darf, stellt der **7. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 3603/93** klar, der geeignete Maßnahmen fordert, damit insbesondere das mit den monetären Finanzierungsverboten des öffentlichen Sektors verbundene Ziel **nicht durch den Erwerb auf dem Sekundärmarkt umgangen** wird.¹⁷

Eine Umgehungsabsicht der EZB kommt aber bereits angesichts der Zielsetzung ihrer Marktintervention nicht in Betracht. Der Ankauf von Staatsanleihen war darauf gerichtet, festgestellte Beeinträchtigungen an den Wertpapiermärkten zu beheben und einen angemessenen geldpolitischen Transmissionsmechanismus wiederherzustellen, der die Durchführbarkeit der Geldpolitik der EZB sichert.¹⁸ Das Ziel bestand gerade nicht in der Übernahme von Schuldverschreibungen von Mitgliedstaaten zum Zwecke der Finanzierung ihrer Staatshaushalte, die der Regelungsabsicht des Art. 123 Abs. 1 Alt. 2 AEUV zuwiderliefe.

16 Gnan, Ernest, in: von der Groeben/Schwarze – Kommentar zum EU-/EG-Vertrag, 3. Auflage, 2003, Art. 101 EGV, Rn. 35.

17 Vgl. auch Bandilla, in: Grabitz/Hilf, Art. 101 EGV Rn. 5. Die Ansicht, dass die EZB mit dem Ankauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt das Verbot des Art. 123 Abs. 1 AEUV in unzulässiger Weise umgeht, wird etwa vertreten von Meyer, Dirk, Unabhängigkeit und Legitimität der EZB im Rahmen der Staatsschuldenkrise, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, S. 130; Kerber, Markus, Der Verfassungsstaat ist ohne Alternative, Die Verfassungsbeschwerden gegen den Eurostabilisierungsmechanismus sowie gegen die Griechenland-Hilfe, S. 73. Kein Verstoß gegen Art. 123 AEUV wird angenommen von Herrmann, Christoph, EZB-Programm für die Kapitalmärkte verstößt nicht gegen die Verträge – Erwiderung auf Martin Seidel, EuZW 2010, 521, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, S. 646; Mayer, Michael, Die gegenwärtige und künftige Rolle der Europäischen Zentralbank bei der Verhütung und Bewältigung von Finanzkrisen, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2011, S. 29.

18 Siehe Erwägungsgründe 2 und 3 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 14. Mai 2010 zur Einführung eines Programms für die Wertpapiermärkte, EZB/2010/5, ABIEU 2010 Nr. L 124, S.8, online abrufbar unter http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/l_12420100520de00080009.pdf (Stand: 23.3.11).

2.4. Ergebnis

Somit steht das Verbot des Art. 123 Abs. 1 Alt. 2 AEUV den Interventionen der EZB an den Märkten für öffentliche und private Schuldverschreibungen durch den Ankauf von Staatsanleihen von EU-Mitgliedstaaten nicht entgegen.¹⁹

3. Vereinbarkeit mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken

Unter Zugrundelegung des obigen Ergebnisses erfolgte der Ankauf der Staatsanleihen an den Finanzmärkten im Einklang mit den Art. 123 AEUV.

Im Folgenden wird weiter untersucht, ob der Erwerb der Staatsanleihen durch die EZB mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB²⁰ (ESZB-Satzung) vereinbar ist.

3.1. Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen mit Art. 18 EZB-Satzung

Maßgebliche Vorschrift für die Beurteilung der aufgeworfenen Frage ist **Art. 18 ESZB-Satzung**:

Artikel 18 ESZB-Satzung – Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die **EZB** und die nationalen Zentralbanken

— **auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie** auf Euro oder sonstige Währungen lautende Forderungen und **börsengängige Wertpapiere** sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen **kaufen und verkaufen** oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;

— Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

19 „Dass Griechenland seine Staatsanleihen auf dem Umweg über seine Banken an die Zentralbank verkauft hat, war erlaubt, weil es nicht verboten war“, Sinn, Hans-Werner/Carstensen, Kai, Ein Krisenmechanismus für die Eurozone, in: ifo Schnelldienst Sonderausgabe vom 23. November 2010. Die Autoren plädieren im weiteren Verlauf ihres Beitrags dafür, aufgrund dieser Rechtslage einen Passus in die EU-Verträge einzubringen, der es der EZB erschweren soll, Staatsanleihen ohne Rücksicht auf ihre Bonität auf mittelbarem Wege frei erwerben zu können.

20 Protokoll (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der EZB, ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 230, online abrufbar unter http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/de_statute_from_c_11520080509de02010328.pdf (Stand: 23.3.11). Die Satzung der EZB steht im gleichen Rang wie die EU-Verträge.

Artikel 18 ESZB-Satzung regelt die **sog. Offenmarkt- und Kreditgeschäfte**²¹. Danach ist es der EZB zur Erreichung ihrer Ziele und zur Erfüllung ihrer Aufgaben²² unter anderem gestattet, durch den Kauf und Verkauf von **börsengängigen Wertpapieren** auf den Finanzmärkten tätig zu werden.

In Betracht kommt, die durch die EZB am Finanzmarkt erworbene Staatsanleihen unter den von Artikel 18.1 1. Spiegelstrich ESZB-Satzung verwendeten Begriff der **börsengängigen Wertpapiere** zu fassen. Der Terminus „**börsengängige Wertpapiere**“ ist **weit auszulegen** und umfasst **alle Vermögenswerte, die auf den Finanzmärkten gehandelt werden**.²³ Die deutsche Sprachfassung wurde insoweit im Vergleich zur englischen (*marketable instruments*) bzw. französischen Fassung (*titres négociables*) sehr eng gefasst.²⁴ Das Attribut der Börsengängigkeit fordert in diesem Zusammenhang lediglich, dass die Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG²⁵ zum Handel zugelassen sind. Nicht notwendig ist der tatsächliche liquide Handel der Wertpapiere.²⁶

Staatsanleihen sind festverzinsliche **Wertpapiere**, mit denen sich ihr Emittent (die öffentliche Hand) am **Kapitalmarkt** Geld leihen kann. Wie Aktien werden auch Staatsanleihen an der Börse zugelassen und gehandelt. Sie können daher als **börsengängig** bezeichnet werden.²⁷

Der **Ankauf einer Staatsanleihe** durch die EZB ist somit als **Kauf eines börsengängigen Wertpapiers** vom Regelungsgehalt des Art. 18.1 ESZB-Satzung umfasst.

-
- 21 Das Eurosystem verfügt über fünf Instrumente zur Durchführung von Offenmarktgeschäften: befristete und endgültige Transaktionen, Schuldverschreibungen, Devisenwapgeschäfte sowie die Hereinnahme von Termineinlagen. Auf diese Art ist es der EZB und den nationalen Zentralbanken möglich, den Geldmarkt indirekt, d.h. ohne administrative Kontrollen oder Restriktionen, zu steuern. Allein den Marktteilnehmern ist überlassen, auf gesetzte finanzielle Anreize zu reagieren.
- 22 Die Ziele der EZB sind in Artikel 2 EZB-Satzung niedergelegt; zu ihren Aufgaben siehe Artikel 3 EZB-Satzung.
- 23 Weenink, in: von der Groeben/Schwarze (Hrsg.), Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage 2003, Art. 18 Protokoll (Nr. 18) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, Rn. 1 ff. (die Kommentierung bezieht sich auf die verangegangene Fassung des Art. 18 EZB-Protokoll, der Wortlaut der vorliegend relevanten Passagen des Art. 18 wurde blieb jedoch unverändert).
- 24 Mayer, Michael, Die gegenwärtige und künftige Rolle der Europäischen Zentralbank bei der Verhütung und Bewältigung von Finanzkrisen, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2011, S. 29.
- 25 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:145:0001:0001:DE:PDF> (Stand: 11.02.11).
- 26 Herrmann, Christoph, EZB-Programm für die Kapitalmärkte verstößt nicht gegen die Verträge – Erwiderung auf Martin Seidel, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, S. 646.
- 27 Gekauft wird nicht eine bestimmte Stückzahl einer Anleihe, sondern ein bestimmter Nominalbetrag. Bei festverzinslichen Anleihen bleibt die Verzinsung während der gesamten Laufzeit konstant, bei variabel verzinslichen Anleihen wird sie periodisch gemäß den Anleihebedingungen angepasst. Am Ende der Laufzeit werden die Anleihen in der Regel vollständig zurückgezahlt.

3.2. Ergebnis

Der **Staatsanleihekauf der EZB** am Sekundärmarkt ist nach Artikel 18.1 1. Spiegelstrich ESZB-Satzung **zulässig**.

4. Vereinbarkeit des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB mit Art. 127 AEUV

4.1. Wesentlicher Norminhalt des Art. 127 AEUV

In Art. 127 AEUV werden die grundlegenden Aufgaben und Ziele des ESZB festgelegt. Nach **Art. 127 Abs. 1 AEUV** wird die **Gewährleistung von Preisstabilität** als das vorrangige Ziel des ESZB festgelegt. Aufgrund des Verweises auf die Grundsätze des Art. 119 AEUV wird das ESZB in Art. 127 Abs. 1 AEUV gleichzeitig verpflichtet, die Grundsätze der liberalen europäischen Wirtschaftsverfassung zu achten.²⁸

Das Hinwirken auf Preisstabilität muss trotz seiner herausragenden Gewichtung auch mit entgegenstehenden Zielen der EU, wie etwa der Sicherstellung eines hohen Beschäftigungsniveaus, in Einklang gebracht werden und kann daher nicht im Sinne eine strikten Nullinflation verstanden werden.²⁹ Dem Begriff der Preisstabilität ist daher ein gewisser Beurteilungsspielraum und bezüglich der Erreichung der Zielsetzung ein Einschätzungs- und Prognosespielraum beizumessen.³⁰ Der EZB-Rat hat in eigener Definition des Begriffs Preisstabilität zuletzt am 3. Mai 2003 festgelegt, dass „mittelfristig eine Preissteigerungsgrenze von nahe 2%“ beibehalten werden solle.³¹

In **Art. 127 Abs. 2 AEUV** werden dem ESZB **vier grundlegende Aufgabenbereiche** zugewiesen. Eine nähere Präzisierung der Aufgaben nach Abs. 2 erfolgt in der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (siehe oben unter Punkt 3), die neben einer Wiederholung der relevanten Regelungen des AEUV auch alle tendenziell technischen und detaillierteren Bestimmungen enthält.³² Zu den vorliegend relevanten Aufgaben der EZB gehört nach Art. 127 Abs. 2 unter anderem die **Festlegung und Ausführung der Geldpolitik**, welche in Art. 18 ESZB-Satzung näher ausgeführt ist.³³

28 Khan, Daniel-Erasmus, in: Geiger, Rudolf/Khan, Daniel-Erasmus/Kotzur, Markus, EUV, AEUV-Kommentar, 5. Auflage 2010, Art. 127, Rn. 2.

29 Potacs, Michael, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 2. Auflage 2009, Art. 105 EGV, Rn. 3.

30 Potacs, Michael, in: Schwarze (Hrsg.), EU-Kommentar, 2. Auflage 2009, Art. 105 EGV, Rn. 3.

31 Zunächst definierte der EZB-Rat die Preisstabilität am 13. Oktober 1998 als „Anstieg des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für das Euro-Währungsgebiet von unter 2 % gegenüber dem Vorjahr. Preisstabilität muss mittelfristig gewährleistet werden“. Im Einzelnen vgl. die Pressemitteilung der EZB vom 8. Mai 2003, online abrufbar unter http://www.ecb.int/press/pr/date/2003/html/pr030508_2.de.html (Stand: 23.3.11).

32 Griller, Stefan/Dutzler, Barbara, in Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. II, München, 40. Erglfg. – Stand: Oktober 2009, Art. 105 EGV, Rn. 2.

33 Zu den weiteren Aufgaben des ESZB gehören nach Art. 127 Abs. 2 AEUV die Durchführung der Devisengeschäfte in Einklang mit Art. 219 AEUV (2. Spiegelstrich), das Halten und Verwalten der offiziellen Währungsreserven

Art. 127 Abs. 3 AEUV erklärt lediglich ein Detail in Abs. 2. Im **vierten Absatz** von Art. 127 AEUV ist das Anhörungsrecht der EZB normiert. Nach **Art. 127 Abs. 5** trägt die EZB zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden zur Stabilisierung des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei. Schließlich kann der Rat der EU nach **Art. 127 Abs. 6 AEUV** der EZB einstimmig besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

4.2. Der Staatsanleihekauf der EZB im Zusammenhang mit Art. 127 AEUV

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, dass die EZB mit dem Ankauf der Staatsanleihen gegen ihre Aufgaben bei der Festlegung und Ausführung der Geldpolitik verstoßen hat, da zumindest der mittelbare Ankauf dieser Wertpapiere mit Art. 18 ESZB-Satzung und Art. 123 AEUV vereinbar ist (siehe oben).

Ob der Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB mit den übrigen Maßgaben des Art. 127 AEUV vereinbar ist, kann aufgrund des Charakters der Norm als ökonomischer Aufgaben- und Zielbestimmung mit dem Instrument der juristischen Auslegung nur eingeschränkt beantwortet werden. Aufgrund des der EZB einzuräumenden Beurteilungs-, Einschätzungs- und Prognosespielraums bei den zu treffenden Entscheidungen ist bereits der normativ verbindliche Prüfungsmaßstab, an dem das Verhalten der EZB zu messen ist, äußerst unklar. Eine effektive Beurteilung der Auswirkungen der Staatsanleihekäufe ließe sich zudem eher in einer ex-post Perspektive und weniger ex-ante durchführen. Das Recht kann insoweit bei wirtschaftspolitischen Fragestellungen höchstens Grenzen aufzeigen, innerhalb derer die konkreten Entscheidungen der politischen Institutionen über Inhalte und Prioritäten fallen.³⁴

Aus diesen Gründen soll im Folgenden anstelle einer Wertung ein Meinungsbild näheren Aufschluss zu den aktuellen Fragestellungen um Art. 127 AEUV geben.

4.3. Meinungsstand

Zum einen³⁵ wird vertreten, dass die Maßnahmen der EZB gegen das Ziel der Gewährleistung von Preisstabilität verstoßen, da beim späteren Verkauf der in Rede stehenden Staatsleihen stark in die Höhe gehende Risikoprämien drohten. Soweit die EZB beabsichtige, die aufgekauften Wertschriften bis zur Fälligkeit zu halten, und ein Verkauf schwierig und unmöglich wäre, könne die politische Steuerungsflexibilität erheblich leiden. In Bezug auf Art. 127 Abs. 5 AEUV wird

der Mitgliedstaaten (3. Spiegelstrich) sowie das Fördern des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme (4. Spiegelstrich).

34 Griller, Stefan/Dutzler, Barbara, in Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. II, München, 40. Erglfg. – Stand: Oktober 2009, Art. 105 EGV, Rn. 21.

35 Meyer, Dirk, Unabhängigkeit und Legitimität der EZB im Rahmen der Staatsschuldenkrise, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 2011, S. 129.

angeführt³⁶, die Stabilisierung der Finanzsysteme dürfe nicht vom ESZB verfolgt werden. Sie obliege vielmehr den Behörden der Mitgliedstaaten, denen die Aufsicht über die Finanzmärkte übertragen sei. Das ESZB sei hingegen auf die bloße Mitwirkung bei der Aufsicht und Überwachung der Kreditwirtschaft beschränkt. Schließlich sei auch die Unabhängigkeit der EZB in Frage gestellt.

Hierauf wird erwidert³⁷, dass die zulässigen geldpolitischen Operationen des ESZB durchaus das Ziel der Finanzsystemstabilität mitverfolgen dürften. Art. 127 Abs. V AEUV könne dem nicht entgegenstehen, da diese Vorschrift dem Eurosystem über die Zuständigkeit für die Geldpolitik hinaus zusätzliche Zuständigkeiten einräume und nicht etwa eine Beschränkung der zuvor normierten geldpolitischen Aufgabenstellung bewirke. Gegenüber dem Vorwurf der mangelnden Unabhängigkeit der EZB wird eingewandt, dass die Initiative zu den Staatsanleihekäufen vom Präsidenten der EZB, Jean-Claude Trichet, ausgegangen sei und nicht auf Maßgaben der Staats- und Regierungschefs bzw. der Finanzminister zurückzuführen wäre. Eingeräumt wird, dass das jüngste Vorgehen der EZB ohne Zweifel einen Sonderfall bilde. Es bleibe aber von vorübergehender Natur. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Geldmenge M3 wäre zudem kaum von Gefahren für die mittelfristigen Geldwertstabilität auszugehen.³⁸

5. Die Immunität der EZB und des EZB-Direktoriums

5.1. Immunität der EZB

Die der EZB als Organ der EU zugewiesenen Vorrechte und Befreiungen sind angelehnt an die Privilegien, welche internationale Organisationen in ihrem Gastgeberstaat genießen. Die **Immunität der EZB** ist in **Art. 343 AEUV** und in **Art. 39 ESZB-Satzung** geregelt.³⁹ Demnach genießt die EZB im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die **zur Erfüllung ihrer Aufgaben** erforderlichen Vorrechte und Befreiungen (funktionelle Immunität).⁴⁰ Die Rechte werden im **Protokoll Nr. 7 über die Vor-**

36 Seidel, Martin, Der Ankauf nicht markt- und börsengängiger Staatsanleihen, namentlich Griechenlands, durch die Europäische Zentralbank und durch nationale Zentralbanken – rechtlich nur fragwürdig oder Rechtsverstoß?, in: Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht 2010, S. 521.

37 Herrmann, Christoph, EZB-Programm für die Kapitalmärkte verstößt nicht gegen die Verträge – Erwiderung auf Martin Seidel, EuZW 2010, 521, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, S. 646.

38 Mayer, Michael, Die gegenwärtige und künftige Rolle der Europäischen Zentralbank bei der Verhütung und Bewältigung von Finanzkrisen, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft 2011, S. 30; Herrmann, Christoph, EZB-Programm für die Kapitalmärkte verstößt nicht gegen die Verträge – Erwiderung auf Martin Seidel, EuZW 2010, 521, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2010, S. 646.

39 Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon war die Immunität der EZB im wortgleichen Art. 40 EZB-Satzung (alt) festgelegt.

40 Die Verleihung von Vorrechten und Befreiungen bedeutet nicht, dass kein nationales Recht gegenüber der EZB zur Anwendung gelangen kann. Nach dem völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip unterliegt die EZB unter Berücksichtigung ihres Hauptsitzes Frankfurt/Main zunächst der souveränen Staatsgewalt des Gastgeberstaates Deutschland. Der EZB wurden bei der Anwendung nationalen Rechts jedoch verschiedene Privilegien bzw. Ausnahmeregelungen eingeräumt, s. Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European

rechte und Befreiungen der EU⁴¹ (Protokoll Nr. 7) konkretisiert.⁴² Von den Vorrechten und Befreiungen erfasst sind neben der EZB als Organ auch die **Mitglieder der Beschlussorgane der EZB** sowie ihre **Bediensteten**.⁴³ Das Protokoll Nr. 7 wurde über das Abkommens vom 18. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EZB über den Sitz der EZB (EZB-Abkommen) i.V.m. Art. 1 EZBAbkG⁴⁴ in deutsches Recht umgesetzt.⁴⁵

5.2. Immunität des EZB-Direktoriums

Gem. Art. 283 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV setzt sich das Direktorium der EZB zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.⁴⁶

Das Direktorium der EZB führt nach Art. 11.6 ESZB-Satzung die laufenden Geschäfte der EZB. Bei der Durchführung der Geldpolitik des Euroraums folgt das Direktorium den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rats, wobei es hierzu den nationalen Zentralbanken des Euroraums die notwendigen Weisungen erteilt. Schließlich obliegt dem EZB-Direktorium neben der Ausübung

Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 8 m.w.N., online (auf englisch) abrufbar unter <http://www.ecb.int/pub/pdf/scplps/ecblwp4.pdf> (Stand: 23.3.11).

- 41 Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union vom 8. April 1965, ABl. 1967 Nr. 152 S. 13, zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 7 Buchst. b, Abs. 8 Buchst. d, Abs. 14 Protokoll Nr. 1 zum Lissabonner Vertrag vom 13. 12. 2007. Das Protokoll Nr. 7 enthält unter anderem Regelungen zur Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten, Vermögensgegenstände, Guthaben, Archive und Nachrichtenübermittlung.
- 42 Auf die Vorrechte und Befreiungen der EZB zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird zudem in Art. 343 AEUV hingewiesen (mit Verweis auf Protokoll Nr. 7). Nach Art. 22 Protokoll Nr. 7 gelten alle Regelungen des Protokoll Nr. 7 auch für die EZB, die Mitglieder ihrer Beschlussorgane und ihre Bediensteten.
- 43 Nähere Regelungen zu den Vorrechten der Beschäftigten der EZB finden sich in der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31969R0549:DE:HTML> (Stand: 23.3.11).
- 44 Gesetz zu dem Abkommen vom 18. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank, BGBl. 1998 II S. 2995.
- 45 Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 6. In dem EZB-Abkommen werden die Regelungen aus dem Protokoll Nr. 7 zum Teil auch weiter spezifiziert. Die EZB unterliegt nach dem EZB-Abkommen ausdrücklich nicht dem nationalen Steuerrecht, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, dem nationalen Arbeits- und Sozialrecht sowie dem nationalen Datenschutzrecht.
- 46 Derzeitige Mitglieder des EZB-Direktoriums: Jean-Claude Trichet (Präsident), Vítor Constâncio (Vizepräsident), Lorenzo Bini Smaghi, José Manuel González-Páramo, Jürgen Stark, Gertrude Tumpel-Gugerell (Stand: 23.3.11).

bestimmter, vom EZB-Rat übertragene Befugnisse auch nach Art. 12.2 ESSZB-Satzung die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rats.⁴⁷

Die **Immunität des EZB-Direktoriums** als Beschlussorgan der EZB bestimmt sich zunächst nach den Vorrechten und Befreiungen des Protokolls Nr. 7. Im Vergleich zu den Bediensteten der EZB, welchen gem. Art 12 Protokoll Nr. 7 Vorrechte und Befreiungen nur in Bezug auf die Ausführung ihrer dienstlichen Tätigkeit zukommen, wird den Mitgliedern des EZB-Direktoriums eine erweiterte Immunität gewährt: Nach Art. 19 Abs. 1 EZB-Abkommen genießen diese über die gewährten auch die den bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gewährten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen nach dem **Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen**.⁴⁸ Eine solche besondere Privilegierung trägt unter anderem den besonderen Aufgaben der Direktoriumsmitglieder und ihrem supranationalen Status Rechnung.⁴⁹

5.3. Aufhebung der Immunität

Die Immunität dient insbesondere dazu, die Unabhängigkeit der EZB nicht zu gefährden.⁵⁰ Die EZB kann auf die ihr zugebilligte Immunität jedoch auch verzichten.

Da die Privilegien der Beamten und sonstigen Bediensteten der EZB ausschließlich im Interesse der EU gewährt wird, hat die EZB nach **Art. 17 Protokoll Nr. 7** die Pflicht, deren Befreiungen in allen Fällen aufzuheben, in denen diese den Interessen der Union zuwiderhandeln.⁵¹ Sie kann dazu aber nicht von den nationalen Behörden gezwungen werden; es gilt hierbei ferner das **Prinzip der loyalen Zusammenarbeit** i.S.v. Art. 4 des Vertrags über EU (EUV), welches darüber hinaus in Art. 18 Protokoll Nr. 7 und Art. 17 EZB-Abkommen vertraglich festgehalten wurde.⁵²

47 Vgl. zu den Aufgaben und der Zusammensetzung des EZB Direktoriums auch die Webseite der EZB, online abrufbar unter <http://www.ecb.int/ecb/orga/decisions/eb/html/index.de.html> (Stand: 23.3.11); Frenz, Walter, Handbuch Europarecht, Band 6: Institutionen und Politiken, Rn. 1453 ff.

48 Die Immunität deutscher Staatsangehöriger im EZB-Direktorium besteht nach Art. 19 Abs. 3 EZB-Abkommen lediglich in Bezug auf die Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

49 Schweitzer, Michael, in Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. III, München, 40. Erglfg. – Stand: Oktober 2009, Art. 291 EGV Rn. 12. Gewisse Einschränkungen von den Vorrechten finden sich in Art. 19 Abs. 3 EZB-Abkommen für deutsche Staatsangehörige.

50 Schweitzer, Michael, in Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard, Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Bd. III, München, 40. Erglfg. – Stand: Oktober 2009, Art. 291 EGV Rn. 13.

51 Bei Frage, ob eine solche Verpflichtung besteht, wird der EZB aufgrund ihrer Unabhängigkeit jedoch ein weiter Ermessensspielraum zuzubilligen sein.

52 Vgl. Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 13 f., näher zur Bedeutung des Prinzips der loyalen Zusammenarbeit auf der Webseite der EU, online abrufbar unter http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/decisionmaking_process/l10125_de.htm (Stand: 23.3.11).

In Art. 8 des **Beschlusses EZB/2004/11** des EZB-Rates vom 3. Juni 2004⁵³ (Beschluss EZB/2004/11) wurden weitere Verfahrensregelungen zur Aufhebung der Immunität aufgestellt: Demnach kann der Präsident oder der Vizepräsident der EZB auf Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden über die Aufhebung der gerichtlichen Immunität von Beschäftigten der EZB entscheiden. Voraussetzung ist, dass ein möglicher Fall von **Betrug, Korruption und anderen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB** gegeben ist und dem Direktor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vorgelegt wird. Unter welchen Bedingungen die Verwirklichung eines Betrugs oder andere vergleichbare Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EZB angenommen werden, wird im Beschluss EZB/2004/11 nicht definiert. Aus den Erwägungsgründen 1 und 2 des Beschlusses kann jedoch gefolgert werden, dass es sich hierbei etwa um **schwerwiegende Vorkommnisse** im Hinblick auf **berufliches Verhalten** – insbesondere die Achtung der Beschäftigungsbedingungen der EZB – und die **Verpflichtung zur Geheimhaltung** handelt.

In den Fällen, in denen die Immunität eines Mitglieds des Direktoriums, des EZB-Rates oder des Erweiterten EZB-Rates betroffen ist, entscheidet über deren Aufhebung der **EZB-Rat**.

6. Das Ergreifen von Maßnahmen bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten nationaler Behörden gegenüber der EZB

6.1. Zwangsmaßnahmen

Nationale Behörden können **keine Zwangsmaßnahmen gegen die EZB** durchsetzen (Vollstreckungsimmunität). Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz besteht jedoch, wenn die EZB selbst im Hinblick auf die konkrete nationale Maßnahme ausdrücklich auf ihre Immunität verzichtet hat.⁵⁴

6.2. Richterliche Kontrolle

Die **EZB** ist im Einklang mit dem völkerrechtlichen Prinzip der Immunität von der nationalen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen **der nationalen richterlichen Zuständigkeit entzogen**.⁵⁵ Alle Handlungen und Unterlassungen der EZB und ihrer Beschlussorgane unterliegen jedoch nach Art. 35.1 ESZB-Satzung der Überprüfung, Auslegung und Anwendungen durch des Gerichtshof der EU (EuGH). Nach Art. 35.2 ESZB-Satzung wird den **nationalen Gerichten** außerdem eine **subsidiäre Entscheidungskompetenz** zugestanden (vgl. auch Art. 274 AEUV), wenn nicht der

53 Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 3. Juni 2004 über die Bedingungen und Modalitäten der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung in der Europäischen Zentralbank zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Zentralbank, EZB/2004/11, 2004/525/EG, online abrufbar unter http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/l_23020040630de00560060.pdf (Stand: 22.3.11).

54 Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 22.

55 Vgl. Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 15 f.

EuGH ausschließlich zuständig ist.⁵⁶ In der Praxis ist Prüfkompetenz nationaler Gerichte sehr beschränkt, da die Reichweite der Befugnisse des EuGH großzügig ausgelegt wird.⁵⁷

Nationalen Behörden steht dessen ungeachtet offen, gegebenenfalls vor dem EuGH **Nichtigkeitsklage** nach Art. 263 AEUV oder **Untätigkeitsklage** nach 265 AEUV gegen die EZB zu erheben.⁵⁸

56 Die Zuständigkeit des EuGH bestimmt sich nach den Regelungen der Art. 258-273 AEUV.

57 Vgl. Gruber, Georg/Benisch, Martin, Privileges and Immunities of the European Central Bank, in: ECB Legal Working Papers 2007, No. 4, S. 16.

58 Vgl. Frenz, Walter, Handbuch Europarecht, Band 5: Wirkungen und Rechtsschutz, Rn. 3149.